

26.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fzzu **Punkt 32** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union
(Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates
über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
indirekten Besteuerung - MWSt)

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, wie folgt zu beschließen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für den Ausschuß nach
Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92

eine Bedienstete des Landes Niedersachsen,
Finanzministerium

(MR'in Kuwert)

für die Zusammenarbeitsverordnung
und

eine Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen,
Finanzministerium

(MR'in Pich)

für die Amtshilfe im Bereich der Mehrwertsteuer.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses soll nach jeweils interner Abstimmung
erfolgen. Ansprechpartner für die Bundesregierung ist das Sekretariat des Bundesrates
(Büro des Finanzausschusses), das die Einladungen zu den Sitzungen an die Vertreter
weiterleitet.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1994

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Vorlage sieht - zu Recht - nur die Benennung eines Ländervertreters vor, da hier kein Fall von § 5 Abs. 2 EUZBLG vorliegt. Abschnitt IV Nr. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung verpflichtet die Bundesregierung lediglich, einen Ländervertreter zu akzeptieren. Darüber hinaus steht die Benennung mehrerer Ländervertreter im Widerspruch zu der geforderten Konzentration der Tätigkeiten von Ländervertretern.